

Anhang zum Vorsorgereglement

Sammelstiftung Vita, Zürich

Bestimmungen für branchenspezifische Vorruhestandsregelungen

Das Vorsorgereglement der Sammelstiftung Vita (nachfolgend Stiftung genannt) gibt dem Stiftungsrat die Möglichkeit, Bestimmungen zu erlassen, dass eine versicherte Person für die Sparversicherung in der Stiftung verbleiben kann, wenn sie aus der obligatorischen Personalvorsorge ausscheidet und für den flexiblen Altersrücktritt von der Einrichtung ihrer Berufsbranche Altersgutschriften erhält.

1 Welches sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung für den Verbleib in der Stiftung ist:

- eine Zusammenarbeitsvereinbarung der Stiftung mit der Einrichtung der Berufsbranche;
- eine Anmeldung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- Altersgutschriften für die versicherte Person von der Einrichtung ihrer Berufsbranche.

2 Was gilt für die Sparversicherung?

¹Die Altersgutschriften der Einrichtung der Berufsbranche für die Sparversicherung der versicherten Person werden als überobligatorisches Altersguthaben berücksichtigt und verzinst.

²Die Höhe der Altersgutschriften richtet sich ausschliesslich nach dem Reglement der Einrichtung der Berufsbranche. Die versicherte Person kann ihre Ansprüche auf die Altersgutschriften nur gegenüber der Einrichtung der Berufsbranche geltend machen. Die

Stiftung haftet nicht für Leistungen der Einrichtung der Berufsbranche.

³Einkäufe in diese Sparversicherung sind nicht möglich.

3 Wann und in welchem Umfang werden Leistungen fällig?

¹Bei Invalidität sind keine Leistungen versichert.

²Stirbt die versicherte Person vor der ordentlichen Pensionierung, so haben die Hinterlassenen ausschliesslich Anspruch auf das Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Ziffer 4.5.7 des Vorsorgereglements.

³Falls die versicherte Person wieder eine berufliche Tätigkeit aufnimmt und der beruflichen Vorsorge untersteht, endet die Sparversicherung und die Austrittsleistung wird fällig.

⁴Die Pensionierung erfolgt auf Wunsch der versicherten Person oder wenn die Altersgutschriften durch die Einrichtung der Berufsbranche eingestellt werden, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

⁵Bei der Pensionierung bestimmen sich die Altersleistungen nach dem Vorsorgereglement.

⁶Bei einer vorzeitigen Pensionierung können keine weiteren Altersgutschriften der Einrichtung der Berufsbranche berücksichtigt werden. Eine

aufgeschobene Pensionierung oder eine Teilpensionierung ist nicht möglich.

4 Was gilt es sonst noch zu beachten?

¹Die Stiftung kann von der Einrichtung der Berufsbranche Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die allfällige Weiterbelastung dieser Kosten an die versicherte Person regelt die Einrichtung der Berufsbranche.

²Die Kombination der Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG mit dieser Sparversicherung ist nicht möglich.

³Der Stiftungsrat kann diese Bestimmungen jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

⁴Diese Bestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

⁵Die aktuellen Bestimmungen sind im Internet unter www.vita.ch verfügbar.

Zürich, November 2022

Sammelstiftung Vita
Der Stiftungsrat

Aktuelle Zusammenarbeitsvereinbarungen

(Stand: 1. April 2025)

Mit folgenden Einrichtungen der Berufsbranche bestehen Zusammenarbeitsvereinbarungen:

- Stiftung VRM Maler - Gipser
- Stiftung VRM Gebäudehülle
- Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)
- Stiftung für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Naturstein-Handwerk und in der Naturstein-Industrie
- RESOR Vorpensionierungskasse des Westschweizer Ausbaugewerbes